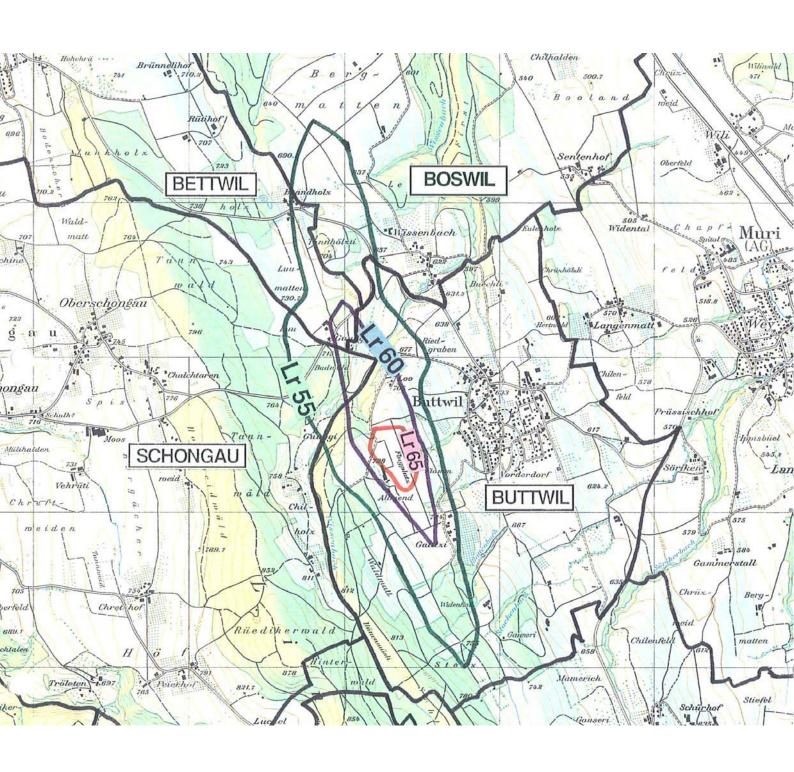


Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK **Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL** Abteilung Luftfahrtentwicklung

## Flugplatz Buttwil

## Lärmbelastungskataster

August 1993



#### Impressum

#### Herausgeber

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL CH-3003 Bern

**Flugplatzhalter** Flugplatz Buttwil, Buttwil Airport AG 5632 Buttwil

#### Zitierweise

Lärmbelastungskataster Flugplatz Buttwil August 1993

#### Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

07.2009

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für den Flugplatz Buttwil wurde bereits 1993 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

## 1 Einführung

### **EINFUEHRUNG**

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Fluplatz Buttwil ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den umliegenden Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die (noch) provisorischen Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugplatzhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

### **INHALT**

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Buttwil
- 5 Beurteilung

## 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven

### Bundesamt für Zivilluftfahrt Sektion Umwelt

### Lärmbelastungskurven Lr

# Flugplatz Buttwil

Zusammenfassung der Eingabedaten für die Berechnung der Lärmbelastungskurven mit dem BAZL Rechnermodell Version 8.88 nach Lärmschutzverordnung LSV Anhang 5

Flugplatzhalter: Interessengemeinschaft für

das Flugfeld Buttwil

5632 Buttwil

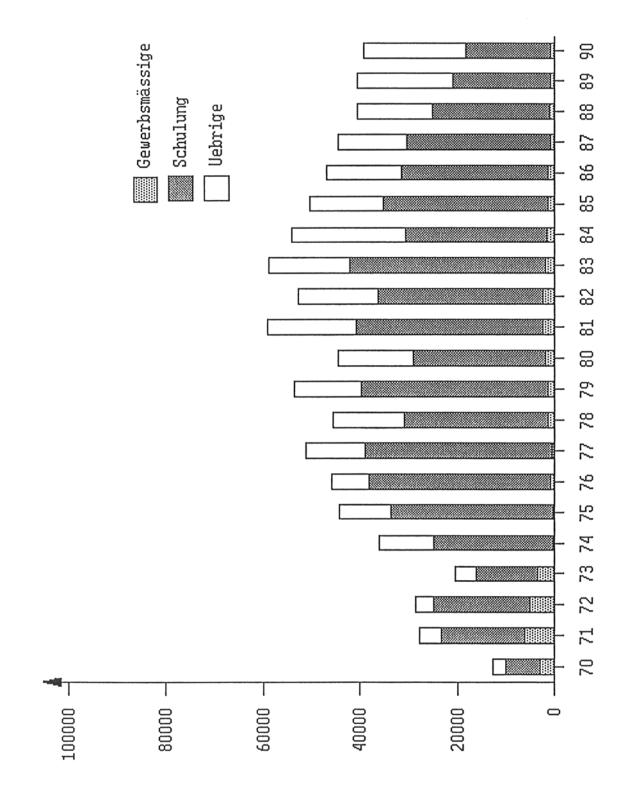




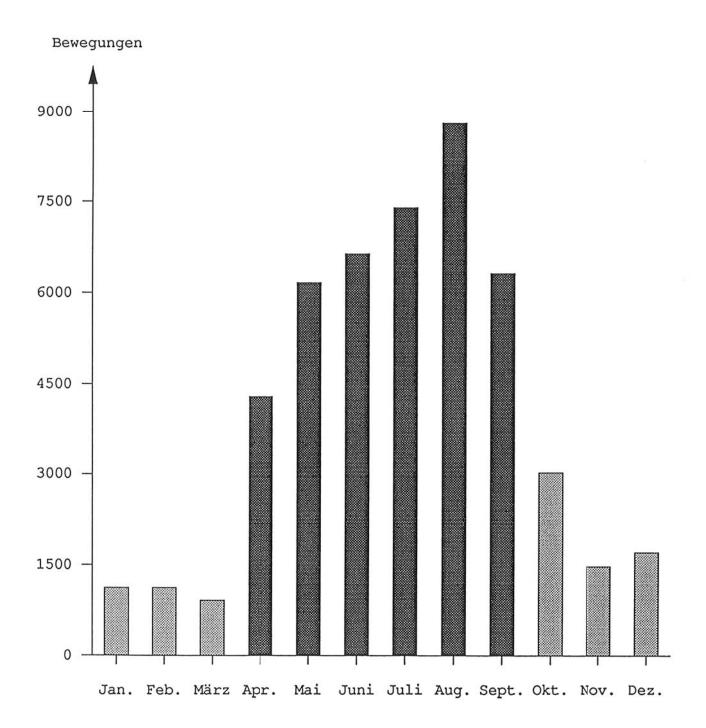
## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Kapitel:		Seite	
1.	Statistik der Flugbewegungen der letzten 20 Jahre	3	
2.	Monatliche Verteilung der Flugbewegungen für das Betriebsjahr 1985	4	
3.	Tagesverteilung der 6 verkehrsreichsten Monate 1985	5	
4.	Flugbewegungszahl n	6	
5.	Jährliche Bewegungszahl	6	
6.	Mittlere Pistenbenutzung	6	
7.	Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugmuster	6	
8.	Flugwege	7	
9.	Anhang	7	

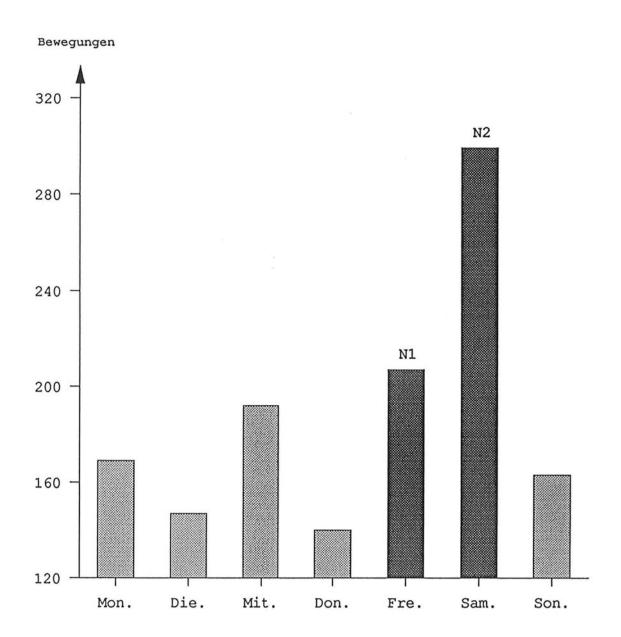
### 1. Statistik der Flugbewegungen der letzten 20 Jahre



### 2. Monatliche Verteilung der Flugbewegungen für das Betriebsjahr 1985



### 3. Tagesverteilung der 6 verkehrsreichsten Monate 1985



### 4. Flugbewegungszahl n

(Lärmschutzverordnung LSV Anhang 5, Ziffer 32)

n = (N1 + N2)/24 = 21.1 Flugbewegungen / Stunde

#### 5. <u>Jährliche Bewegungszahl</u>

Die Gesamtbewegungszahl von 50'297 im Betriebsjahr 1985 wurde für die Berechnung dieser Belastungskurven proportional, entsprechend dem Entscheid vom 24. März 1986 des EVED, auf 40'000 Bewegungen reduziert.

### 6. <u>Mittlere Pistenbenutzung</u>

Piste: Verkehrsanteil:

34 99 %
16 01 %

## 7. <u>Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugmuster</u>

Anteil:	Referenzpegel:
22 %	72.0 dB(A)
43 %	65.5 dB(A)
11 %	68.4 dB(A)
02 %	68.4 dB(A)
22 %	67.9 dB(A)
	22 % 43 % 11 % 02 %

### 8. Flugwege (Anhang 2)

Sichtanflugkarte - ICAO, Buttwil LSZU VAL 4 und ergänzenden Angaben des Flugplatzhalters.

### 9. Anhang

- Anhang 1: Lärmbelastungskurven Lr; Masstab 1: 25'000
- Anhang 2: Sichtanflugkarte ICAO, Buttwil LSZU VAL 4

Die Berechnung der Belastungskurven erfolgte im August 1988, der zusammenfassende Bericht wurde am 28. Oktober 1991 erstellt.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sektion Unawelt

i.A

Daniel Hiltbrunner

BUTTWIL

Karten-Massstab:1/ 25000

32

3

55

Jaehrliche Bewegungen: 40000

[Kr-Wert: 4.26dB(R)]

22 3

24

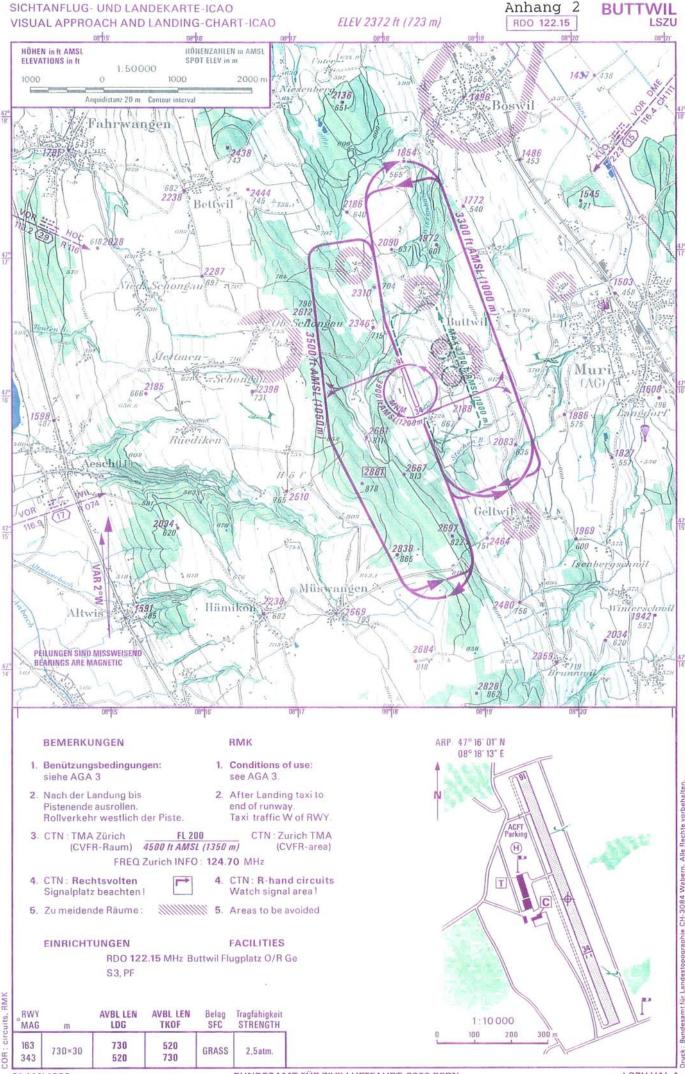
36

23

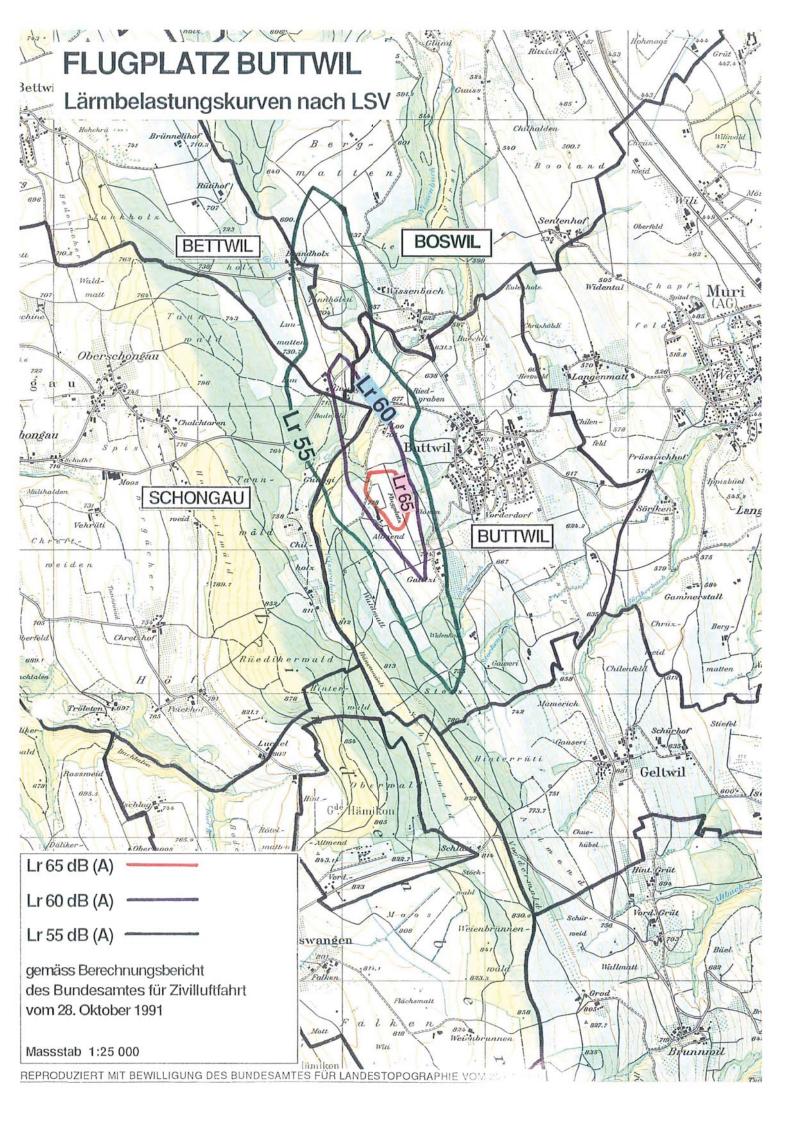
Lr 60 dB(A) Lr 65 dB(A) Lr 55 dB(A) Lr 50 dB(A)

4

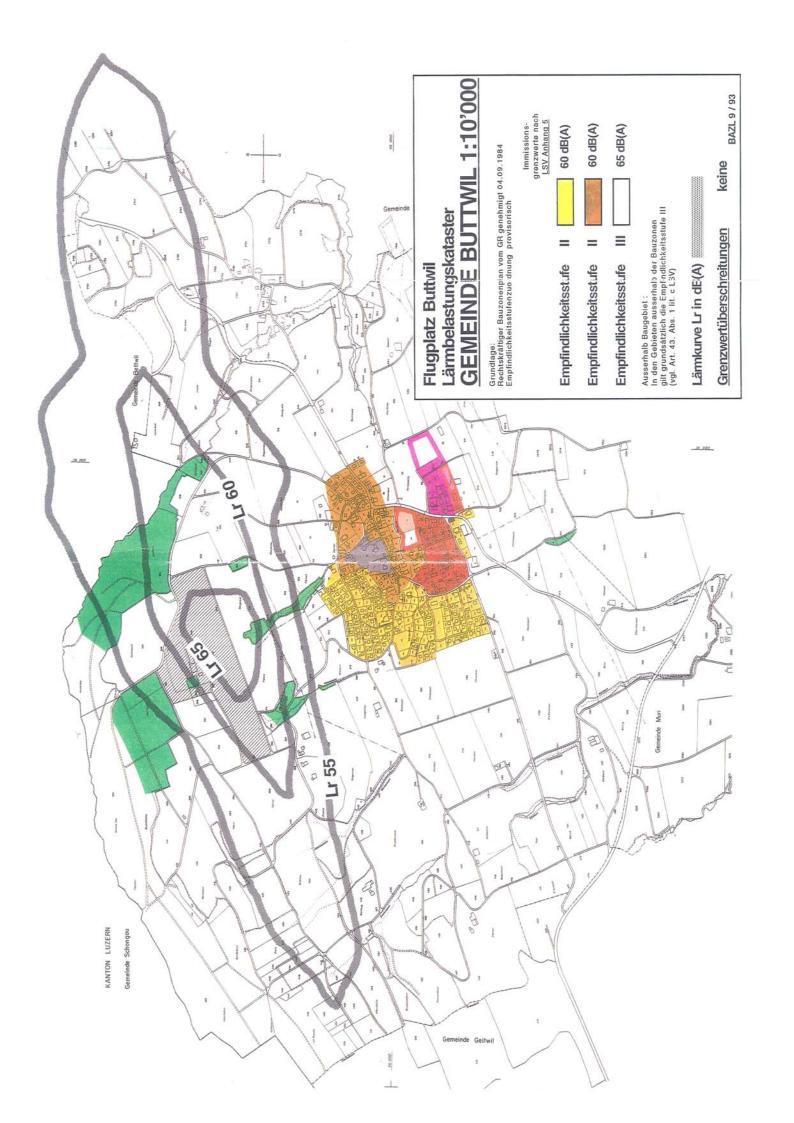
Datum: 17.08.88



## 3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000



## 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Buttwil



## 5 Beurteilung

### 5 Beurteilung

#### 51 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV).

#### **52 BEURTEILUNG**

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Buttwil:

- keine Konflikte mit den Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen;
- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Flugplatz Buttwil bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.